

Die kreisfreie Stadt Worms,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel
und
der Landkreis Alzey-Worms,
vertreten durch Herrn Landrat Heiko Sippel

schließen auf der Grundlage der §§ 1,12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S.476), sowie den §§ 42a, 88a und 69 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S.1163), i.V.m. § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993, (GVBl. S. 632), sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S.354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. S. 1752), in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende

Zweckvereinbarung

zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (GAV) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG):

§ 1 Errichtung

Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten für die Gebiete der Stadt Worms und des Landkreises Alzey-Worms auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ein. Der Landkreis Alzey-Worms überträgt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung i.S.d. §12 Abs.1 KomZG an die Stadt Worms.

§ 2 Sitz

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hat ihren Sitz in der Stadt Worms. Es werden regelmäßige Sprechstunden in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Alzey-Worms angeboten.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

- (1) Die Stadt Worms übernimmt die Trägerschaft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Der Träger gewährleistet die sich aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechtsansprüche.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird im Stadtjugendamt Worms errichtet und organisatorisch der Abteilung 5.05, Jugendhilfen (Sachgebiete ASD (inklusive UMA-Fachdienst), PKD, Adoptionsvermittlung, Qualitätsentwicklung), zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte. § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG findet Beachtung.

§ 4 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt alle kommunalen Aufgaben nach dem AdVermiG, dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), dem Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 und dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinzu kommen Aufgabenstellungen, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 1741 bis 1766 BGB, und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere § 36 Abs. 1 Satz 2 und §§ 50, 51 SGB VIII sowie die §§ 99 und 102 SGB VIII, ergeben, soweit diese sich auf die Adoptionsvermittlung im Sinne des § 1 AdVermiG beziehen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,

- Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern nach § 7 Abs. 3 AdVermiG sowohl für eine Adoption im Inland als auch im Ausland,
- Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien,
- Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption,
- Erstellung von fachlichen Äußerungen nach §§ 189, 194 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit- FamFG (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen),
- Erstellen von Entwicklungsberichten nach internationalen Adoptionsverfahren für das Herkunftsland,
- Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten, Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
- Erstellung von Stellungnahmen im AdWirkG-Verfahren,
- Durchführung von Bewerberseminaren bzw. Organisation der Teilnahme an Bewerberseminaren.

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Beteiligten für eventuell erforderliche Hilfe zur Erziehung oder Einrichtung von Vormundschaften (ausgeschlossen auf Grund der Adoption) bleibt hiervon unberührt.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstandenen Aktenbestände im Bereich der Adoptionsvermittlung verbleiben bei den Beteiligten und werden dort vorschriftsmäßig aufbewahrt und der GAV im Bedarfsfall für die Akteneinsicht und Herkunftssuche zur Verfügung gestellt.

Für die konkrete Ausgestaltung und die fachliche Arbeit der GAV wird eine gemeinsame Konzeption erarbeitet und nach Bedarf kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 5 Personelle Besetzung

Mit der Adoptionsvermittlung werden Fachkräfte betraut, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 AdVermiG).

Die Mitarbeiter*innen verfügen über einen Ausbildungsabschluss, der den Erfordernissen des § 72 SGB VIII entspricht und erfüllen die Voraussetzungen des § 3 AdVermiG. Fachliche Fortbildung und Praxisberatung wird gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

Zur Erfüllung des Fachkräftegebotes erfolgt die Besetzung mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind, also mit mindestens 50% mit den in § 4 der Zweckvereinbarung genannten Aufgaben nach dem AdVermiG betraut sind.

Änderungen der Zweckvereinbarung, der Konzeption sowie der personellen Ausstattung und Besetzung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind der GZA unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Arbeitsdokumentation

Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert ihre Tätigkeitsschwerpunkte in einem schriftlichen Jahresbericht. Dieser soll neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch statistische Angaben enthalten. Der Jahresbericht ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Er wird dem Landkreis Alzey-Worms zur Verfügung gestellt. Hierfür werden statistische Zahlen (abgeschlossene Adoptionen, laufende Adoptionen, abgebrochene Adoptionen, Beratungstermine und Überprüfungen von Adoptionsbewerber*innen je nach Adoptionsform) erfasst. Die Zahlen werden für die jeweilige Kommune erfasst. Die genauere Aufschlüsselung ergibt sich aus dem Bericht.

§ 7 Internationale Adoptionsvermittlung

Die Durchführung einer internationalen Adoptionsvermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG.

Mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA), Sitz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt in Mainz, wird

vertrauensvoll zusammengearbeitet. Auch wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit freien Trägern angestrebt.

§ 8 Kosten

(1) Die Stadt Worms stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen Kosten bereit.

(2) Die GAV wird mit zwei Vollzeitäquivalenten ausgestattet, von denen mindestens 1,0 VZÄ ausschließlich auf den Bereich der Adoptionsvermittlung entfällt.

Die umlagefähigen jährlichen Kosten werden anhand des jeweils aktuellen "KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes" errechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

1) Personalkosten der eingesetzten Beschäftigten entsprechend der tariflichen Eingruppierung durch die Stadt Worms. Personalkosten sind sämtliche tatsächlich angefallenen Arbeitgeberaufwendungen einschließlich Versorgungszuschlag und Sozialleistungen.
2) Sachkosten eines Arbeitsplatzes (pauschal gerechnet auf 1,00 Stelle Sachkosten u.a. Büroarbeitsplatz, Raumkosten, Fahrtkosten)
3) Verwaltungsgemeinkosten (pauschal in Höhe von 20 v.H. jährlich aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten)
4) Ausgaben die auf die Einrichtung entfallen, z.B. Veranstaltungen und Fortbildungen für Adoptivbewerber, Adoptiveltern

Diese auf der Grundlage einer Berechnung ermittelten Kosten, werden in den jährlichen Spitzabrechnungen an die tatsächlichen Personalkosten angepasst.

Die Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden nach dem jeweils aktuellen "KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes" angepasst.

Die Ausgaben, die auf die Einrichtung entfallen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten unter den Vereinbarungspartnern aufgeteilt.

Gegebenenfalls erzielte Einnahmen (z. B. Gebühren, Spenden) werden von den Kosten abgesetzt.

§ 9 Finanzierung

Die Kosten werden von den beteiligten Gebietskörperschaften zu 50 % anteilig getragen. Dies gilt, so lange die Fallzahlen (abgeschlossene Adoptionen, laufende Adoptionen, abgebrochene Adoptionen, Beratungstermine und Überprüfungen von Adoptionsbewerbern je nach Adoptionsform) in etwa gleichmäßig auf die kreisfreie Stadt Worms und den Landkreis Alzey-Worms verteilt sind (Ausgangsbasis: Fallzahlen aus dem Jahr 2019 – siehe Anlage 1). Bei einer Schwankungsbreite von mehr als 10 % der Fallzahlen wird eine entsprechend anteilmäßige Anpassung der Kosten und der Stellenanteile vorgenommen. Hierüber verständigen sich die Träger im Rahmen des Jahresberichtes bis spätestens zum 31. März des Folgejahres.

Der Finanzierungsbetrag für die Fachstelle wird von der Stadtverwaltung Worms gegenüber der Kreisverwaltung Alzey-Worms in Rechnung gestellt.

Der Landkreis Alzey-Worms leistet zum 01. März und 01. September eines Jahres Abschlagszahlungen von 50 % der unter § 8 ermittelten Gesamtkosten einer 0,5 Stelle im VZÄ zur Vorfinanzierung.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres, jedoch bis spätestens 31. März des Folgejahres, erfolgt eine jährliche Spitzabrechnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen und Verpflichtungen in dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Bestand der Zweckvereinbarung im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die kommunalen Beteiligten, diese unwirksamen Bestimmungen

durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn der fehlerhaften Bestimmungen entsprechen.

§ 10 a

Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung erlischt die bilaterale Kooperationsvereinbarung im Bereich der Adoptionsvermittlung der Stadtverwaltung Worms und der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 01.01.2003.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, frühestens am 01. Mai 2020. Sie gilt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Inkrafttretens. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten in schriftlicher Form gegenüber der jeweils anderen beteiligten Gebietskörperschaft gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung fallen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung jeweils auf die jeweiligen Gebietskörperschaften zurück.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief unter Ausführung der Gründe auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des jährlichen Berichtswesens oder durch gesetzliche Änderung eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechend verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfangs gemäß § 8 Abs. 2 einigen können.
- (3) Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.

§ 12 Bestätigung, Veröffentlichung

Die Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) wird eingeholt.

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung nach den örtlichen Bestimmungen über die Bekanntmachungen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Worms und des Landkreises Alzey-Worms soll den Namen „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Stadtverwaltung Worms und Kreisverwaltung Alzey-Worms“ tragen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird im Konzept erläutert.

Worms, den 09.07.2020
gez. Kessel, Oberbürgermeister
Für die Stadt Worms

Alzey, den 21.07.2020
gez. Sippel, Landrat
Für den Landkreis Alzey-Worms

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Worms und dem Landkreis Alzey-Worms wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-3 – St.Wo – LK AZ/21 a

Trier, den 13.08.2020

Gez. Christof Pause